

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
08.2019	02.12.2019	1-9	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs „Innovative Produktgestaltung im Leichtbau“ an der Hochschule Augsburg**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Personalmanagement“ an den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt und Kempten**

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs
„Innovative Produktgestaltung im Leichtbau“
an der Hochschule Augsburg
vom 19. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Der weiterbildende Zertifikatskurs „Innovative Produktgestaltung im Leichtbau“ hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge sowie verwandter Disziplinen, ferner Meistern und Technikern einschlägiger Disziplinen, für eine innovative und nachhaltige Produktgestaltung im Leichtbau zu qualifizieren. ²Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dazu Fachkenntnisse im konstruktiven und werkstoffgerechten Leichtbau sowie in der Leichtbaukonstruktionstechnik vermittelt. Schwerpunkt des Zertifikatskurses ist eine anwendungsbezogene, leichtbaugerechte Produktgestaltung.

§ 3

Qualifikation für den Zertifikatskurs, Zulassung

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Kurses sind

- a) ein erfolgreicher Studienabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang sowie verwandte Disziplinen an einer deutschen Hochschule (oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss) mit mindestens 180 Creditpoints (CP) und eine mind. einjährige Berufserfahrung oder
- b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Techniker oder eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung als Meister einschlägiger Disziplinen.

¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Einschlägigkeit von Berufsausbildungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Der Grundsatz der Beweislastumkehr entsprechend Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

(2) Die Aufnahme des Studiums steht unbeschadet des Abs. 1 auch Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Der Zertifikatskurs ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Zertifikatskurs gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatskurses zustande gekommen ist.

§ 4

Aufbau des Studiums

¹Der weiterbildende Zertifikatskurs „Innovative Produktgestaltung im Leichtbau“ wird als Teilzeitstudium geführt. ²Es ist auf die Dauer von 8 Tagen angelegt und besteht aus 4 Modulen (Themenblöcken) mit je 2 Tagen. Insgesamt können 5 CPs erworben werden. Dafür ist die Teilnahme an der Projektarbeit inkl. Abschlusspräsentation verpflichtend. ³Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von mindestens 25 Arbeitsstunden. ⁴Die Zertifikatsprüfung nach § 6 dieser Satzung findet zu einem gesonderten Termin nach Ende der Teilmodule statt.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Die Module (Themenblöcke), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Ein Anspruch darauf, dass Teilmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Zertifikatsprüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatskurses wird durch eine Prüfung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ nachgewiesen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind. ²Der Fakultätsrat kann festlegen, dass die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau die Aufgaben nach Abs. 1 mit übernimmt.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

§ 8

Studienplan

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, gem. § 8 APO der nicht Teil der Studienordnung ist.

§ 9

Zertifikat

¹Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern ein Zertifikat (Anlage 2) aus, wenn alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Projektarbeit mit Abschlusspräsentation erfolgreich nachgewiesen sind.

§ 10

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die einschlägigen Vorschriften der RaPO vom 17. Oktober 2001 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. November 2019.

Augsburg, den 20. November 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. November 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Personalmanagement“
an den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt und Kempten am 19. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiligen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Personalmanagement.

§ 2

Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen

- (1) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. ²Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. ³Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module mit internationalen Fragestellungen aufgegriffen. ⁴Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, HR-IT-Wissen sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. ⁵Sie sollen in der Lage sein, auch strategische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und den Fachabteilungen in Veränderungs- und Umstrukturierungsprozessen ein unterstützender Gesprächspartner zu sein.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt, und Kempten (Trägerhochschulen) getragen. ²Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich.
- (3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die erforderlichen Satzungen im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten und kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points (CPs), sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl-

und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

§ 4

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Personalmanagement sind:
1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note 2,5 und besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,5. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, in der jeweils gültigen Fassung.
 3. zusätzlich zu Nr. 1 oder Nr. 2 sind Nachweise über ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch
 - a) ein vorgeschriebenes gelenktes, mindestens 18-wöchiges Praktikum im Erststudium oder
 - b) eine entsprechende qualifizierte einschlägige betriebspraktische Tätigkeit während des Erststudiums oder im Anschluss an das Erststudium oder
 - c) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.
- (2) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nur Bewerber zugelassen, die sich einem Verfahren zur Vorauswahl nach Anlage 2 unterzogen haben und in diesem Verfahren mindestens 45 Punkte erreicht haben.
- (3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 Credit Points und mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens der Note 2,5 und besser hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 Credit Points aus dem Studienangebot der grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Trägerhochschulen zu erbringen sind (Nachqualifikation). ²Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die Einschlägigkeit von Praktika und Berufsausbildungen sowie die Beurteilung über das Vorliegen der Studiengangsspezifischen Eignung entscheidet die Prüfungskommission, § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. ²Das Gebot der Beweislastumkehr gem. Art 63 BayHSchG ist zu beachten.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang „Personalmanagement“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credit Points (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 6 Studienplan

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7 Prüfungskommission, beratender Arbeitskreis

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, sie wird zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit den beratenden Arbeitskreis nach Abs. 3 heranziehen.
- (3) ¹Für den Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird zur Unterstützung der Prüfungskommission ein Arbeitskreis für die Dauer von 2 Jahren gebildet. ²Der Arbeitskreis übernimmt im Auftrag der Prüfungskommission insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage. ³Sie besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus hauptamtlichen Mitgliedern aus den Trägerhochschulen mit Prüferqualifikation nach Art. 62 BayHSchG. ⁴Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Art. 63 BayHSchG i.V.m. § 19 APO entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Mit dieser Leistung soll der/die Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienseesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist, dass der/die Studierende mindestens 45 Credit Points erzielt hat. ³Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten

Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Personalmanagement“ wahrnehmen soll, ausgeben und betreut.

- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 5 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
- (5) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen der Anlage 1 und im Spezialisierungsmodul (Modul Nr. 12) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 10 gewichtet.
- (2) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

1. Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“.
2. Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.
3. Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
4. Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. November 2019.

Augsburg, 20. November 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident